



Versicherungsnummer: 18 72 63 1702-129 H
Haftpflichtversicherung

79/10/00

Bedingungen "Industrie-Haftpflichtversicherung (IHV)"

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer
2. Betriebsbeschreibung
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Mitversicherte Personen
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Be- und Entladeschäden
8. Auslandsschäden
9. Einwirkungs-, Abwässerschäden usw.
10. Deckungssummen
11. Prämienberechnung
12. Nachhaftung
13. Versehensklausel
14. Privat-Haftpflichtversicherung

Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko

1. Gegenstand des Vertrages
2. Mitversicherung von Nebenrisiken
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
- 3.1 Abhandenkommen von Belegschaftshabe
- 3.2 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- 3.3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 3.4 Vermögensschäden
- 3.5 Vermögensschäden - Datenschutz
- 3.6 Vertragshaftung
- 3.7 Schäden an gemieteten Gebäuden
- 3.8 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen
- 3.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
- 3.10 Bearbeitungsschäden 5% 10% mit 52 EUR max 522 EUR
- 3.11 Strahlenschäden
4. Risikobegrenzungen
- 4.1 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
- 4.2 Nicht versicherbare Risiken
- 4.3 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Teil IV - Gewässerschaden-/Umweltschadenrisiko

1. Gegenstand des Vertrages
2. Gewässerschäden
3. Umweltschäden



Teil I - Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Firma: Saure-Biederbick GbR

mit Sitz in 3542 Willingen, Hochstr. 3
einschließlich aller vorhandenen und/oder hinzukommenden rechtlich
unselbständigen Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland/West-Berlin sowie von Zweigniederlas-
sungen im Ausland - ausgenommen USA und Kanada -, bei denen es sich
um reine Bürobetriebe und Auslieferungslager handelt, soweit nicht
im jeweiligen Ausland Versicherungsschutz besteht (insoweit gilt
§ 4 I 3 AHB nicht).

2. Betriebsbeschreibung

Unternehmer eines Sägewerkes incl. Zimmereiarbeiten

3. Versichertes Risiko

3.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgen-
den Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen
Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der
Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen
und Tätigkeiten.

3.2 Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unter-
nehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) richtet sich ausschließlich
nach den Bestimmungen dieses Teiles I sowie der Teile II und IV.
Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch vom Versicherungs-
nehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder
sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Ab-
schluß der Arbeiten entstehen (Produkte-Haftpflichtrisiko), rich-
tet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I so-
wie der Teile III und IV dieses Vertrages.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen
(siehe Teil I, Ziff. 11) auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Mitversicherte Personen

5.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche ge-
setzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher
Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des ver-
sicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheits-
gesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (gem. § 719 RVO), in
dieser Eigenschaft;

2. a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb
des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder
Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienst-
lichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verur-
sachen;

b) der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals,
auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

Zu a) und b):

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei
denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsneh-
mers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt.



- 5.2 Mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Auf Teil II Ziff. 2.3 wird jedoch hingewiesen;
- b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

7. Be- und Entladeschäden (siehe § 4 Ziff. 1 6 b) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bundesbahn gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch ihr dazu dienendes Bewegen. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM, höchstens 1 000 DM.

Für Schäden an der Ladung richtet sich der Versicherungsschutz nach Teil II, Ziff. 3.10 (Bearbeitungsschäden).



8. Auslandsschäden (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

a) im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

b) in Europa vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

c) in Europa vorkommender Schadenereignisse aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u.dgl., vgl. aber auch Teil I, Ziff. 1).

Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regreßansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen; insoweit gilt Teil I, Ziff. 5.1 letzter Absatz nicht.

Bei Schadenereignissen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Von jedem Schaden in USA und Kanada hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 5 000 DM, höchstens 20 000 DM, selbst zutragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die Kosten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Einwirkungs-, Abwässerschäden usw. (siehe § 4 Ziff. I 5 AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.



10. Deckungssummen je Schadenereignis
(sofern zu einzelnen Deckungserweiterungen keine anderslautenden Deckungssummen vereinbart sind)

- 3 000 000 DM pauschal für Personen- und Sachschäden
- 10 000 DM für Vermögensschäden nach Teil II Ziff. 3.4 und 3.5
- 3 000 000 DM pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach Teil IV, Ziff. 2.2 und 2.3 (Gewässerschäden)

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

11. Prämienberechnung

Die Berechnung der Prämie erfolgt als vorläufige, im voraus zu zahlende Jahresprämie auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer für das Versicherungsjahr erwarteten Jahreslohn- und -gehaltssumme.

Bei einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von DM 282.000,-- und einem Prämienatz von 12,60 o/oo ergibt sich eine vorläufige Jahresprämie von DM 3.553,20.

Die Mindestprämie beträgt DM 3.375,--.

12. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, so verpflichtet sich der Versicherer, Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung anzubieten.

13. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

14. Privat-Haftpflicht-/Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung

14.1 Für die Herren Hermann Biederbick und Wilhelm Saure besteht jeweils eine Privat-Haftpflichtversicherung und eine Haftpflichtversicherung als Halter/Hüter eines Hundes, sofern nicht durch eine andere Versicherung für diese Risiken Versicherungsschutz besteht.

14.2 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den beige-fügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

14.3 Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis

2 000 000 DM pauschal für Personen- und Sachschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme.

14.4 Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.



Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko

1. Gegenstand des Vertrages

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) - mit Ausnahme der in Teil III genannten Schäden - richtet sich nach den AHB, den Bestimmungen der Teile I und IV sowie den folgenden Vereinbarungen.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken (siehe § 1 AHB)

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 2.1 als Eigentümer, Besitzer oder aus Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte, sowie als Bauherr und als Unternehmer von Bauarbeiten für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1 000 000 DM, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, eine noch zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

Eingeschlossen sind bei zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB;

- 2.1.2 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

- 2.2 aus Sozialeinrichtungen, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

- 2.3 aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern aller Art einschließlich selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- 2.4 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.



Blatt 7

- 2.5 aus Anschlußgleisbetrieben sowie aus sonstigen Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bundesbahn und sonstigen Eisenbahnbetrieben. Die der Deutschen Bundesbahn gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht ist mitversichert.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vergleiche dazu Be- und Entladeklausel, Teil I, Ziff. 7.).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe (siehe § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen sowie von Besuchern (Belegschaftshabe), sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 20 000 DM je Schadenereignis und 60 000 DM für ein Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

3.2 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (siehe § 4 Ziff. II 2 AHB und § 7 Ziff. 1 AHB)

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- a) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- b) Sachschäden, sofern diese mehr als 50 DM je Schadenereignis betragen und
- c) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Teil II Ziff. 3.5.

3.3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (siehe § 4 Ziff. II 2 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

3.4 Vermögensschäden (siehe § 1 Ziff. 3 AHB)

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.



Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 3.4.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 3.4.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 3.4.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 3.4.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 3.4.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 3.4.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.4.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.4.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 3.4.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 3.4.10 Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen.

3.5 Vermögenschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.6 Vertragshaftung (siehe § 4 Ziff. I 1 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

3.7 Schäden an gemieteten Gebäuden (siehe § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

3.8 Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.



Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 200 000 DM.

3.9 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 300 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

3.10 Bearbeitungsschäden (siehe § 4 Ziff. I 6 b) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, soweit nicht für bestimmte Schäden gemäß Teil I, Ziff. 7 und Teil II, Ziff. 3.9 Versicherungsschutz besonders vereinbart worden ist.

Ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbearbeitung oder zur Lohnverarbeitung befinden;
2. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (§ 4 Ziff. I 6 Absatz 3 AHB).

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall DM 100.000,-- und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

3.11 Strahlenschäden (siehe § 4 Ziff. I 7 AHB)

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1. wegen genetischer Schäden;
2. aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber den Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

4. Risikobegrenzungen

- 4.1 Nicht versicherte, aber durch besondere Vereinbarung versicherbare Risiken



Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. Auf § 2 AHB und Teil I, Ziff. 4 dieses Vertrages wird jedoch hingewiesen (Vorsorgeversicherung);
2. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
3. aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffpipelines;
4. aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

4.2 Nicht versicherbare Risiken

Ausgeschlossen bzw. nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche:

1. a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
2. bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
3. wegen Schäden an Kommissionsware;
4. bei Sprengungen wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 Meter entstehen;
5. bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

4.3 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

1. Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
2. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
3. Im Falle des Konkurses von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.
4. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
5. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.



Teil IV - Gewässerschaden-/Umweltschadenrisiko

1. Gegenstand des Vertrages

Für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Bestimmungen der Teile I, II und III und der nachstehenden Ziff. 2.

2. Gewässerschäden

Versicherungsschein

Versichert ist - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für (bei Zuschritten) mittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen (auch aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen), die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern und/oder wegzuleiten;
- b) als Inhaber von Anlagen, die bestimmt sind, Abwässer aufzunehmen, zu sammeln, zu lagern, zu behandeln, zu befördern oder wegzuleiten;
- c) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird;
- d) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;
- e) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;

Versicherungsschutz für a) bis e) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag oder durch besondere Vereinbarung gewährt.

- 2.1.1 Rettungskosten, d. h. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten verbleibt es bei der Regelung gemäß § 3 AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.



2.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.1.4 Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziff. I 5 AHB.

2.2 Gewässerschaden-Anlagen-Risiko

Die folgenden Bestimmungen gelten für die nachstehend näher bezeichneten Anlagen und Stoffe:

Holzschutzmittel, Motorenöle und Schmierfette in Kleingebinden, jährliche Durchlaufmenge: ca. 500 l.

2.2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes Mitversicherten nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Gesetzen für die vorstehend beschriebenen Wagnisse, soweit sich die Haftpflicht daraus ergibt, daß aus einer der genannten Anlagen Stoffe (ausgenommen Abwässer) in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein (Anlagenhaftung).
2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Stoffe bei ihrer Verwendung in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2.2.2 Rettungskosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.2.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.2.4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie des Teiles I Ziff. 4. dieses Vertrages - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.



2.2.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.2.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB - auch ohne daß ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, daß die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus einer Anlage gem. Ziff. 2.2 dieser Bedingungen ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gem. Ziff. 2.2 dieser Bedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 DM selbst zu tragen.

2.2.7 Erläuterungen

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfang dieser Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. a) Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, daß aus den versicherten Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
b) Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziff. 1 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
3. Rettungskosten im Sinne von Teil IV, Ziff. 2.2.2 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

2.2.8 Für die Gewässerschadenanlagen-Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zum Formular 3015-7.79 folgendes:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die vor Inkrafttreten des Vertrages (bzw. der Vertragsänderung) eingetreten sind, sowie für Bodenverunreinigungen, aufgrund deren eine Gewässer-Verunreinigung entsteht oder droht, soweit diese nicht nachweislich nach Inkrafttreten des Vertrages (bzw. der Vertragsänderung) erfolgt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge

- des normalen, störungsfreien Betriebsgeschehens,
- von Verdampfungs- oder Verdunstungsvorgängen,
- von Ablauf-, Abtropf- oder Verplanschungsvorgängen.



Das Schadeneignis ist eingetreten in dem Zeitpunkt, in dem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind.

Diese Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung deckt nicht die in § 7 der Zusatzbedingungen eingeschlossenen Eigenschäden.

Die Lagerung und Verwendung von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) in Reinform oder in Verbindungen und von fluorkohlenwasserstoffen (FKW) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2.3 Gewässerschaden-Abwässeranlagen- und Einwirkungshaftung

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

2.4 Gewässerschaden-Regreß-Risiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Gewässerschäden aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, daß aus diesen Anlagen Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.4.1 Rettungskosten, d. h. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten verbleibt es bei der Regelung gemäß § 3 AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

2.4.2 Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

2.4.3 Zu den erstattungspflichtigen Rettungskosten im Sinne von Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 gehören auch solche Rettungskosten, die der Inhaber einer Anlage aufwendet, sofern Regreßansprüche des Inhabers gegen den Versicherungsnehmer wegen des bevorstehenden Gewässerschadens, vor dem gerettet wird, bestehen können und gedeckt sind.

Ausgeschlossen ist der Ersatz von Rettungskosten wegen Gewässerschäden, die dadurch entstehen, daß Behälter von dem Versicherungsnehmer oder von den Versicherten einer Druckprüfung unterzogen werden, solange die Behälter noch mit gewässerschädlichen Stoffen gefüllt sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die anlässlich der Druckprüfung entstehende Leckage der Anlage auf mangelhafter Herstellung, Installation, Instandhaltung und Wartung oder fehlerhafter Durchführung der Druckprüfung beruht, für die der Versicherungsnehmer oder Versicherte verantwortlich ist.



- 2.4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der BRD oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 2.4.5 Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 2.4.6 Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des § 4 Ziff. I 5 AHB.

3. Umweltschäden

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.